

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Heuß jüngerer Linie.

No. 618.

---

Inhalt: Nachtrag zu der Ministerialverfügung vom 28. Oktober 1878, die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betreffend, vom 6. Juni 1901.

---

## Nachtrag

zu der Ministerialverfügung vom 28. Oktober 1878, die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betreffend, vom 6. Juni 1901.

An die Stelle des § 23 der Ministerialverfügung vom 28. Oktober 1878, die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betreffend (Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 281), treten folgende Bestimmungen:

„Bei regelmäßiger Förderung mit Maschinen sind nicht nur die Schachtmündungen, sondern auch die Hängebänke der Tageauszüge und die übrigen Fördersohlen mit Abschlüssen, welche durch das Fördergestell geöffnet und geschlossen werden (Zallgitter), sowie mit Aufhaltvorrichtungen zu versehen.

Selbstthätig brauchen diese Abschlüsse dann nicht zu sein, wenn unmittelbar unter der betreffenden Fördersohle der Schacht oder Aufzug sicher abgeschlossen ist. In diesem Falle sind auch Aufhaltvorrichtungen nicht erforderlich.“

Wera, den 6. Juni 1901.

Fürstlich Heuß-Pl. Ministerium.

Engelhardt. r.